

Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Eisenbahnagentur zur Vorabkontrolle bezüglich der „Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Aufnahme in eine Liste von Sachverständigen für Menschliche Faktoren zur Unterstützung der Nationalen Untersuchungsstelle in einigen Mitgliedstaaten bei der Untersuchung von Eisenbahnunfällen“

Brüssel, 10. Oktober 2012 (Fall 2012-0635)

1. Verfahren

Am 24. Juli 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) eine Meldung zur Vorabkontrolle bezüglich der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Aufnahme in eine Liste von Sachverständigen für Menschliche Faktoren zur Unterstützung der Nationalen Untersuchungsstelle in einigen Mitgliedstaaten bei der Untersuchung von Eisenbahnunfällen (nachstehend als „Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen“ bezeichnet).

Der Meldung waren die entsprechende Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen¹, das Bewerbungsformular sowie eine Datenschutzerklärung beigelegt.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 20. September 2012 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 5. Oktober 2012 ein.

2. Sachverhalt

Gegenstand dieser Stellungnahme zur Vorabkontrolle ist das **Auswahlverfahren** für externe Sachverständige anhand einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Jeder interessierte Bewerber kann innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen angegebenen Frist seine Bewerbung einreichen. Die Bearbeitung und Auswertung der eingereichten Bewerbungsformulare und Lebensläufe erfolgt durch die Agentur² auf der Grundlage von Auswahlkriterien wie Fachbereiche, Qualifikationen und Erfahrung, die in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen genannt sind.

Die Liste der Sachverständigen wird dem Netzwerk der Nationalen Untersuchungsstellen, das in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft³ eingerichtet wurde, zur Verfügung gestellt, um Sachverständige aus der Liste im Hinblick auf die spezielle technische Hilfe, die für die Unterstützung der Nationalen Untersuchungsstellen bei der Untersuchung von Eisenbahnunfällen erforderlich ist, auszuwählen und einzustellen. Die endgültige Liste hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

¹ Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen ERA/2012/SAF/ CALLHF/01.

² Relevante Mitarbeiter des Referats Sicherheit der Agentur und Mitarbeiter der Agentur, die dem Auswahlausschuss angehören

³ ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 16.

Der **für die Verarbeitung Verantwortliche** ist die ERA, vertreten durch den Leiter des Referats Sicherheit.

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung einer Liste von Sachverständigen im Bereich Sicherheit des Eisenbahnverkehrs und der Rolle menschlicher Faktoren bei Eisenbahnunfällen durch eine Bewertung ihrer Persönlichkeit (Fachbereich, Qualifikationen und Erfahrung).

Betroffene Personen sind natürliche Personen, die sich im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen zur Auswahl als unabhängiger Sachverständiger bewerben.

Datenempfänger sind die Mitarbeiter der Agentur, die dem Auswahlausschuss angehören, sowie die relevanten Personen vom Netzwerk der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Nationalen Untersuchungsstellen, die die Aufgabe haben, nach schweren Unfällen in Eisenbahnsystem Untersuchungen durchzuführen, deren Ziel in einer möglichen Verbesserung der Eisenbahnsicherheit und der Unfallverhütung besteht (siehe Punkt 3.2.). Die Aufsichtsbehörden der Agentur (also der Europäische Rechnungshof, der Interne Auditdienst, der Europäische Bürgerbeauftragte usw.) können ebenfalls Zugriff auf diese Daten haben. Alle Empfänger der Daten werden an ihre Verpflichtung erinnert, die empfangenen Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden.

Die Daten stammen aus den Bewerbungsformularen und Lebensläufen der betroffenen Personen. Es werden folgende **Kategorien von Daten** verarbeitet:

- Daten, die für die Identifizierung des Bewerbers und die Kontaktaufnahme mit ihm wichtig sind (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Privatadresse, E-Mail-Adresse, Fax und Telefonnummern);
- Daten, die belegen, dass der Bewerber im Hinblick auf seine Sachkenntnis, seine Qualifikationen und seine Erfahrung (EU-Lebenslauf und Bewerbungsformular) dem in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen angegebenen Profil entspricht. Die Bewerber können zu den Eignungskriterien individuelle Angaben machen und ihrer Bewerbung nach Belieben weitere Informationen hinzufügen.

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

- Daten nicht erfolgreicher Bewerber werden zwei Jahre nach der Mitteilung des Auswahlausschusses an den Bewerber, ihn nicht auf die Liste zu setzen, aufbewahrt;
- Daten erfolgreicher Bewerber, die auf die Liste gesetzt werden, werden zwei Jahre nach dem Ablaufdatum der Liste, die eine Gültigkeit von fünf Jahren hat, aufbewahrt.

Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und die Datenschutzerklärung enthalten folgende **Informationen für betroffene Personen**:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung
- Eignungs- und Auswahlkriterien
- Empfänger der verarbeiteten Daten
- Kategorien der verarbeiteten Daten
- Fristen für die Datenspeicherung
- Verweis auf das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre Daten und deren Berichtigung
- Verweis auf das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre individuellen Bewertungsergebnisse
- Verweis auf das Recht betroffener Personen, den DSB der Agentur anzusprechen und sich an den EDSB zu wenden.

Die Wahrnehmung des **Rechts auf Auskunft und Berichtigung** kann mit einer E-Mail an das Referat Sicherheit beantragt werden. Unrichtige Identifikationsdaten können jederzeit während der Gültigkeitsdauer der Liste berichtigt werden, während die Berichtigung anderer, im Lebenslauf und im Bewerbungsformular angegebener Daten nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen möglich ist.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...)

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung von Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“). Sie ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle durch den EDSB zu unterziehen, da sie eindeutig den Zweck hat, Fähigkeit und Fachwissen der einzelnen Bewerber in einem speziellen Bereich der Eisenbahnsicherheit in Verbindung mit der Rolle menschlicher Faktoren bei Eisenbahnunfällen zu beurteilen.

Die Meldung ging am 24. Juli 2012 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Die Frist wurde für 15 Tage ausgesetzt, damit weitere Auskünfte zum Entwurf der Stellungnahme abgegeben werden konnten. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 10. Oktober 2012 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, *„wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird“*.

Die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004⁴ zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2008⁵ und die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft⁶.

Gemäß ihrer Gründungsverordnung hat die Agentur folgende Aufgaben:

- Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für Sicherheit, Sicherheitsvorschriften und Unfalluntersuchung, insbesondere durch die Harmonisierung von Sicherheitsbeurteilungsmethoden, Sicherheitszielen und Bedingungen für Sicherheitsbescheinigung;
- Verbesserung der Interoperabilität des europäischen Eisenbahnsystems durch Ausarbeitung der Bedingungen für einen freien und durchgehenden Zugverkehr durch technische und operative Harmonisierung einschließlich der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Eisenbahnfahrzeugen;
- Erleichterung des Informationsaustauschs innerhalb des Eisenbahnsektors durch Vernetzung mit nationalen Behörden, Bereitstellung von Registern und Datenbanken und Anleitung zur Implementierung des Regelungsrahmens.

⁴ ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3.

⁵ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 51.

⁶ Siehe oben.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft insbesondere Folgendes vor: *„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 19 genannten Unfälle und Störungen von einer ständigen Stelle untersucht werden (...). Diese Stelle ist organisatorisch, rechtlich und in ihren Entscheidungen von Fahrwegbetreibern, Eisenbahnunternehmen, entgelterhebenden Stellen, Zuweisungsstellen und benannten Stellen sowie von allen Parteien, deren Interessen mit den Aufgaben der Untersuchungsstelle kollidieren könnten, unabhängig. Sie ist darüber hinaus von der Sicherheitsbehörde und von den Regulierungsstellen im Eisenbahnsektor funktionell unabhängig.“*

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Artikel 21 genannte Untersuchungsstelle nach schweren Unfällen im Eisenbahnverkehr Untersuchungen durchführt, um die Eisenbahnsicherheit nach Möglichkeit zu verbessern und Unfälle zu verhüten.“ (Artikel 19 Absatz 1.) Sie sieht ferner vor: *„Die Untersuchungsstellen führen einen aktiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung gemeinsamer Untersuchungsmethoden und Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Begleitung der Umsetzung von Sicherheitsempfehlungen und die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt durch. Die Agentur unterstützt die Untersuchungsstellen bei dieser Aufgabe.“* (Artikel 21 Absatz 7)

In Anbetracht dessen können die zu prüfenden Verarbeitungen als für die Durchführung von Aufgaben im öffentlichen Interesse aufgrund der oben genannten Rechtsakte erforderlich gelten. Damit ist die Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung rechtmäßig.

3.3. Datenqualität.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d der Verordnung ist festgelegt, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden müssen. Sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen. Schließlich müssen sie sachlich richtig sein und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Die sachliche Richtigkeit der verarbeiteten Daten wird durch die Tatsache gefördert, dass die Daten von den betroffenen Personen selbst stammen, die wiederum ihre Rechte auf Auskunft und Berichtigung ausüben können (siehe Punkt 3.6.).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wurde bereits erörtert (siehe Punkt 3.2.), während die Frage von Treu und Glauben vor dem Hintergrund der von den betroffenen Personen bereitgestellten Daten zu bewerten ist (siehe Punkt 3.7.).

In ihren Bewerbungsformularen und Lebensläufen können die Bewerber Daten einreichen, die für das betreffende Auswahlverfahren gar nicht erforderlich sind. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB an die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, keine weiteren Daten, die von den betroffenen Personen vorgelegt werden und für den Zweck der Verarbeitung irrelevant oder nicht erforderlich sind, zu verarbeiten.⁷

3.4. Datenaufbewahrung.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten *so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet*

⁷ Wie bereits in einer ähnlichen Stellungnahme des EDSB vom 22. November 2011 zu den verbundenen Fällen 2011-0667 und 2011-0668 ausgeführt.

werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie oben angegeben, werden die Daten nicht erfolgreicher Bewerber zwei Jahre nach der Benachrichtigung des Bewerbers über die Entscheidung des Auswahlausschusses und die Daten erfolgreicher, in die Liste aufgenommener Bewerber zwei Jahre nach dem Ablaufdatum der Liste, die eine Gültigkeit von fünf Jahren hat, aufbewahrt.

Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung auf die Bewertung von Sachverständigen und ihre Aufnahme in eine Liste von Sachverständigen beschränkt ist und daher keine finanziellen Auswirkungen hat. In dieser Hinsicht scheint die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist angemessen, um es betroffenen Personen zu ermöglichen, alle verfügbaren Rechtsbehelfe zu nutzen und ihre Rechte zu schützen.

3.5. Datenübermittlung.

Die vorstehend erwähnten Übermittlungen von Daten innerhalb der Organe und zwischen den Organen sind in Artikel 7 der Verordnung geregelt. Sie sollten *für die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein, die in die Zuständigkeit des betreffenden Empfängers fällt*, der die Daten nur für die Zwecke verarbeiten darf, für die sie übermittelt wurden.

Im vorliegenden Fall werden die Übermittlungen von personenbezogenen Daten an die am Auswahlverfahren beteiligten Mitarbeiter der Agentur für die Wahrnehmung dieser Aufgabe grundsätzlich als erforderlich angesehen. Weiterhin können mögliche Datenübermittlungen an den Europäischen Rechnungshof, den internen Auditdienst, das Gericht für den öffentlichen Dienst, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten und andere Organe und Einrichtungen der EU im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufsichtsaufgaben erforderlich betrachtet werden.

Der EDSB hält fest, dass interinstitutionelle Empfänger von Daten an ihre Verpflichtung erinnert werden, die empfangenen Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden, und hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Verarbeitung besondere Bedenken im Hinblick auf Artikel 7 der Verordnung aufwirft.

Darüber hinaus werden Daten an die Nationalen Untersuchungsstellen übermittelt, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 95/46/EG erlassen wurden. Eine solche Übermittlung fällt unter Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung, dem zufolge Daten übermittelt werden dürfen, *„wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“*. Der EDSB stellt fest, dass die Nationalen Untersuchungsstellen Daten in Verbindung mit den oben beschriebenen Aufgaben verarbeiten, die gemäß der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden, und hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Verarbeitung besondere Bedenken im Hinblick auf Artikel 8 der Verordnung aufwirft.

3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht.

In Artikel 13 der Verordnung ist das Auskunftsrecht geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Artikel 14 der Verordnung besagt: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“*.

Wie bereits erwähnt, wird den betroffenen Personen auf Antrag bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen das Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer Daten einschließlich der individuellen Bewertungsergebnisse gewährt. Bezüglich des Rechts auf Berichtigung gilt, dass die betroffenen Personen, da es sich bei dem Auswahlverfahren um einen Wettbewerb handelt, nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Bewerbungen eine Berichtigung ihrer Daten beantragen können. Nach Auffassung des EDSB soll mit dieser Einschränkung des Berichtigungsrechts für Transparenz und Gleichbehandlung gesorgt werden; daher ist sie gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung zulässig.

3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.

Artikel 11 und 12 der Verordnung sehen vor, dass betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren sind und führen eine Reihe allgemeiner und zusätzlicher Punkte auf. Letztere finden insofern Anwendung, als sie erforderlich sind, um eine für die betroffene Person faire Verarbeitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände der Verarbeitung zu gewährleisten.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen und die Datenschutzerklärung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben enthalten.

3.8. Sicherheitsmaßnahmen.

Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen hat der EDSB keinen Anlass zu der Annahme, dass die von der ERA durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf Artikel 22 der Verordnung nicht angemessen sind.

4. Schlussfolgerung

Gestützt auf diese Überlegungen schlussfolgern wir, dass die vorgeschlagene Verarbeitung nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstößt.

Brüssel, den 10. Oktober 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter